



Stadt Emden

Standards einer insoweit erfahrenen
Fachkraft
„Kinderschutzfachkraft“

Zum Ablauf einer Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls

Im Folgenden soll ein möglicher Ablauf einer Gefährdungseinschätzung beschrieben werden, welcher der Kinderschutzfachkraft als Orientierung dienen soll. Zu jeder Zeit der Gefährdungseinschätzung muss allen Beteiligten deutlich sein, dass die Kinderschutzfachkraft lediglich einer beratenden Tätigkeit nachgeht. Es geht darum zu klären, ob aktuell eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, jedoch nicht darum, optimale Entwicklungs- und Förderbedingungen zu schaffen.

1. Vorbereitung

Um den Fall optimal vorbereiten zu können, fordert die Kinderschutzfachkraft vom Auftraggeber im Vorfeld Vorarbeiten ein. Hierzu gehören beispielsweise das Genogramm des entsprechenden Kindes oder Jugendlichen ebenso wie ein vorher angefertigter Zeitstrahl. Dies ist zum einen für die Kinderschutzfachkraft hilfreich, um sich ein umfassendes Gesamtbild verschaffen zu können, kann zum anderen aber auch noch einmal dazu führen, dass sich die beteiligten Fachkräfte genauer über Strukturen des Falls klar werden und ein tieferes Verständnis entwickeln. Der Zeitstrahl kann gleichzeitig als Dokumentation dienen, auf welchem alle besprochenen Maßnahmen und die zeitlichen Rahmenbedingungen festgehalten werden und dem Fallverantwortlichen außerdem als rechtliche Absicherung dient. Die von der Kinderschutzfachkraft für sich selber vorgenommenen Vorbereitungen sollten den weiteren Beteiligten jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden. Die fallbezogenen Sozialdaten sind grundsätzlich zu anonymisieren oder zu pseudoanonymisieren. Dies gilt auch für die sich anschließende Fallberatung. Sollte die Kinderschutzfachkraft die Betroffenen identifizieren, so sollte nach Möglichkeit eine andere „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden.

Im Weiteren ist es Aufgabe der Kinderschutzfachkraft, den Teilnehmerkreis festzulegen. Sowohl für die kollegiale Risikoabschätzung in Jugendämtern als auch bei einer Risikoabschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe müssen die Kinder oder Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten, soweit dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet, vor Stattfinden der Beratung miteinbezogen worden sein. Es gilt zu klären, ob Auftraggeber (falls vom Fallverantwortlichen abweichend) bzw. Leitung der Einrichtung an der Einschätzung teilnehmen und ebenfalls, ob das ganze Team der Einrichtung anwesend sein wird oder sich auf bestimmte Bezugspersonen beschränkt wird. Ebenfalls ist zu klären,

inwieweit weitere Einrichtungen bisher am vorliegenden Fall beteiligt waren und ob eine Hinzuziehung der entsprechenden Fachkräfte sinnvoll erscheint. Dieses käme einer Fallkonferenz nahe.

Es ist sinnvoll, durch eine Zeitbegrenzung bereits vorher eine Struktur zu schaffen. Es empfiehlt sich beispielsweise, 30 Minuten für das Gespräch anzusetzen und weitere 30 Minuten als zeitlichen Puffer einzurechnen. Auch um die Raumfrage hat sich die Kinderschutzfachkraft im Vorfeld zu kümmern.

Schließlich sollte zu Beginn des Gesprächs noch geklärt werden, welche Rolle den Teilnehmern hierbei zufällt. Es wird empfohlen, als Kinderschutzfachkraft hier nach Möglichkeit die Rolle des Moderators einzunehmen. Ebenfalls empfiehlt es sich zu klären, welche der anwesenden Personen die Rolle des Fallgebers und somit die Aufgabe übernimmt, den Fall zu schildern. Falls während des Gesprächs zur Dokumentation ein Protokoll geführt werden soll, muss hierfür ebenfalls ein Schreiber gefunden werden. Besonders zur rechtlichen Absicherung, für welche der für den Fall Zuständige verantwortlich ist, ist die Dokumentation des Gesprächs sinnvoll. Die Kinderschutzfachkraft erhält ein Exemplar direkt nach der Erstellung des Protokolls. Es empfiehlt sich die Führung eines eigenen kleinen Stichwortprotokolls, einer Anwesenheitsliste und folgender Checkliste.

Checkliste für Kinderschutzfachkräfte: Die Vorbereitung

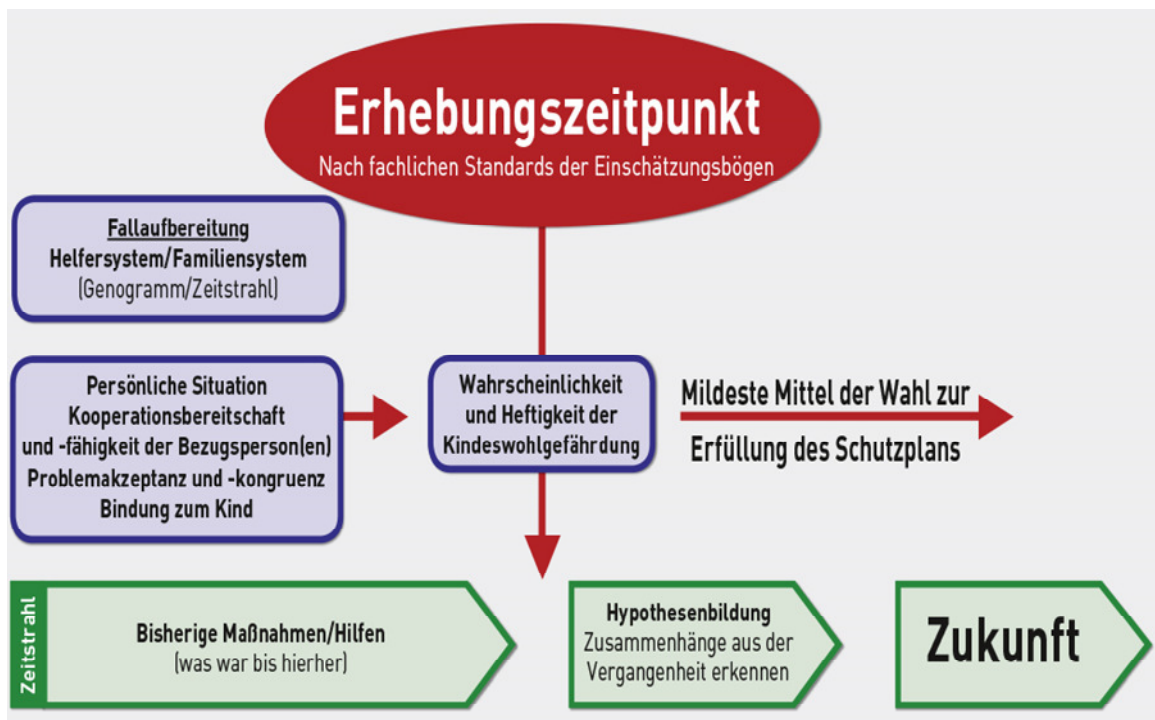
Zu klären:	Klar ☺	Unklar ☹
Vorarbeiten einfordern (Zeitstrahl, Genogramm...)		
Teilnehmer (Anwesenheitsliste mit Rolle und Funktion)		
Zeitvorgabe		
Raumfrage		
Protokoll: (Wer macht das und wer bekommt das?)		
Rollenklärung		
Wer übernimmt die Moderation?		
Ergebnissicherung (Immer ein Ergebnisprotokoll mit den Maßnahmen)		

2. Durchführung

Während des Gesprächs sollte sich die Kinderschutzfachkraft auf ihre Rolle berufen und vor allem in der Moderationsrolle für Struktur sorgen, indem sie eine klare Beschreibung des Falls einfordert, Verständnisfragen stellt und Dinge benennt und thematisiert. Wichtig ist, Ruhe und Sachlichkeit innerhalb der Runde zu wahren. Hierzu muss die Kinderschutzfachkraft zu dem Fall eine emotionale Distanz haben und stetig die eigenen Bewertungsprozesse überprüfen.

Folgende Punkte sollten im Laufe des Gesprächs geprüft werden:

- ✓ Welche Schädigungen sind beim Kind/ Jugendlichen bereits aufgetreten bzw. drohen aufzutreten?
- ✓ Sind alle Suchrichtungen ausgeschöpft worden im Sinne sorgfältigen Handelns?
- ✓ Wurden das Kind und die Eltern in den Prozess einbezogen?
- ✓ Liegt ein schädliches Handeln oder ein Unterlassen notwendigen Handelns vor?
- ✓ Gibt es konkrete Umstände, die den Rückschluss auf ein schädliches Handeln zulassen?
- ✓ Besteht für die Zukunft die Gefahr eines schädlichen Handelns?
- ✓ Welche Umstände rechtfertigen die Annahme, dass die Sorgeberechtigten nicht in der Lage sind bzw. bereit sein werden, die Gefahr abzuwenden?



Quelle: win2win-gGmbH

3. Abschluss und Reflexion

Im Anschluss des Gespräches sollte es dem Fallverantwortlichen möglich sein, aufgrund der erarbeiteten Ergebnisse zu einer Gefährdungseinschätzung zu kommen. Hierzu sollte die Kinderschutzfachkraft sich eine abschließende Zusammenfassung geben lassen. Ferner sollten mögliche Arbeitsaufträge im Rahmen eines Schutzplans noch einmal genannt und schriftlich festgehalten werden, wer den Schutz des Kindes oder Jugendlichen organisiert bzw. auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinwirkt.

Durch das Gespräch sollte eine fachliche Einschätzung möglich sein von:

- ✓ Art der möglichen Schädigung
- ✓ Erheblichkeit der möglichen Schädigung
- ✓ Wahrscheinlichkeit eines Schadens
- ✓ Fähigkeit der Eltern zur Schadensabwehr
- ✓ Bereitschaft der Eltern zur Schadensabwehr
- ✓ Verfügbarkeit notwendiger/ geeigneter Mittel zur Schadensabwehr
- ✓ Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz der Eltern

Maßnahmen im Rahmen eines Schutzplans könnten sein:

- ✓ Vereinbarung von Gesprächsterminen mit den Eltern
- ✓ Vereinbarung von diagnostischen Maßnahmen oder Untersuchungen, die die Eltern veranlassen müssen
- ✓ Weitere Recherchen im Umfeld des Kindes
- ✓ Vereinbarung zum Verlassen der Wohnung durch den betrunkenen und aggressiven Ehemann
- ✓ Inanspruchnahme der Polizei bei Bedrohungen im Rahmen des Wegweisungsgesetzes
- ✓ Ordnungsgemäßes Verwahren von Medikamenten (Methadon)
- ✓ Bei Rückfällen der suchtkranken Mutter Übergabe der Kinder in die Obhut z.B. der Oma
- ✓ Begleitung der Eltern in eine Beratungsstelle

Sollte aufgrund unterschiedlicher fachlicher Einschätzungen eine Einigung oder Verständigung über die Bewertung der Situation oder über die weiteren notwendigen Schritte

nicht möglich sein, hat die fallführende Fachkraft die Letztentscheidungsbefugnis - es sei denn, es wurde einrichtungsintern anders vereinbart.

Führt die Fallberatung zu dem Ergebnis, dass eine akute Gefährdung des Kindeswohls besteht und die bereits durch den Träger eingeleiteten Maßnahmen nicht ausreichen bzw. die Sorgeberechtigten die angebotenen Hilfen nicht annehmen, ist unverzüglich der Fachdienst Sozialer Dienst zu informieren (s. dazu Kapitel 3).

Literaturangaben

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §8a Abs. 2 SGB VIII – eine fachdienstliche Aufgabe?. Leinfelden-Echterdingen: 2008.

Institut für soziale Arbeit e.V./ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/ Bildungsakademie BiS. Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG.

Verfügbar unter: http://www.isa-muenster.de/cms/upload/pdf/fruehe-kindheit-familie/Empfehlungen__Rolle-der-Kinderschutzfachkraft-2012.pdf. Stand: 25.01.2013

Fachstelle Kinderschutz/ Hans Leitner. Die insoweit erfahrene Fachkraft: Keine Beschreibung eines neuen Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung im Kinderschutz.

Verfügbar unter: http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Die_insoweit_erfahrene_Fachkraft.pdf
Stand: 25.01.2013